

GEMEINDE HELBRA



BV Gemeinde Helbra öffentlich	Nr.: HEL/BV/024/2014	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	28.10.2014
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Helbra	09.12.2014

Berufung zum Gemeindevahllleiter und zum Stellvertreter

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlage: § 9 KWG LSA

Gemäß § 9 KWG LSA (Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt) ist in den Gemeinden der Bürgermeister Gemeindevahllleiter. Stellvertreter ist der Vertreter im Amt.

Der Gemeinderat kann andere Bürger des Wahlgebietes zum Gemeindevahllleiter und Stellvertreter berufen.

Bewirbt sich zur Bürgermeisterwahl eine Person, welche die Funktion des Wahllleiters innehat, so nimmt an ihrer Stelle der Stellvertreter im Amt die Funktion des Wahllleiters wahr. Die Berufung erfolgt durch den Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass

.....

als Gemeindevahllleiter und

.....

als Stellvertreter des Gemeindevahllleiters berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nach § 9 Kommunalwahlordnung (teilweise abhängig von der Person des Gemeindevahllleiters bzw. Stellvertreters)

Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern

- (1) Für den Ersatz des Aufwandes der Inhaber von Wahlehenämtern gelten folgende Mindestsätze:
1. 16 Euro für die Beisitzer der Wahlausschüsse,
 2. 16 Euro für die Mitglieder der Wahlvorstände.
- Der Kreistag kann für die Beisitzer des Kreiswahlausschusses, der Verbandsgemeinderat für die Beisitzer des Verbandsgemeindewahlausschusses, der Gemeinderat für die Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und die Mitglieder des Wahlvorstandes höhere Sätze beschließen.
- (2) Notwendige Auslagen, die den Inhabern von Wahlehenämtern in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert ersetzt.
- (3) Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstaufschlag wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde ersetzt.
- (4) Für den nach § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA berufenen Wahlleiter oder Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Der außerhalb der Sitzungen entstehende Aufwand wird für die Dauer der Wahlperiode mit 52 Euro abgegolten.

Es ergeben sich finanzielle Auswirkungen von 52,00 € für die gesamte Wahlperiode.

Anlagen:

keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss